

kaufen, während dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht.

hat anscheinend den Eindruck einer unberechtigten Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Verlegers über sein Eigentum hervorgerufen. In der That handelt es sich hier aber doch nur um die Feststellung eines bestehenden und von den Verlegern selbst eingeführten Gebrauches. Ankündigungen neuer Exemplare ihrer Verlagswerke unter dem Ladenpreise haben alle maßgebenden deutschen Verleger für unzulässig erklärt. Sie haben damit eine der wirksamsten Maßregeln gegen die Schleuderei geschaffen, und diese Willensäußerung kann zu Gunsten einiger weniger Firmen nicht aufgehoben werden. Die verhängnisvollen Folgen des partiellen Ramsches sind dadurch entstanden, daß partielle erworbene Bücher als neu zu billigen Preisen verkauft wurden, während der Verleger in einzelnen Exemplaren nach wie vor zum gewöhnlichen Nettopreise auslieferte. Ein Ueberhandnehmen dieses Geschäftsgebahrens muß zu den schwersten Nachteilen auch für den Verlag führen. Es kann den Verlegern nicht gleichgültig bleiben, ob ihre Verlagswerke beim Neuerscheinen aus dem Grunde nicht gekauft werden, weil die Interessenten hoffen, sie später als Ramschartikel zu erlangen. Auch die jetzt so häufig angestellten Vergleiche der Preise neuer Werke mit denen für neue Exemplare der im Restbuchhandel vertriebenen Bücher kann sicherlich nicht zur Beförderung des Absatzes neuer Erscheinungen dienen. Wie sehr das partielle Ramschen auch unter den Verlegern verurteilt wird, beweist die Thatsache, daß einem in unserer Sitzung besprochenen Falle gegenüber die Bildung eines Ehrenrates von Verlegern als dringend notwendig erklärt wurde.

Die Restbuchhandels-Ordnung will, daß neue Bücher nicht anders als zum Ladenpreise — sei dieser der ursprünglich festgesetzte oder ein vom Verleger später ermäßigter — angezeigt werden. Bücher aber, die der Verleger abgestoßen hat, oder für die der Ladenpreis aufgehoben worden ist, sollen in allen Fällen als »antiquarisch« angekündigt werden. Nur auf diese Weise lassen sich die schädlichen Auswüchse des Resthandels beseitigen, und gerade die Verleger haben daher ein besonderes Interesse an der Annahme dieser Restbuchhandels-Ordnung.

Daß für den Verleger wissenschaftlicher Werke eine Ausnahmestellung geschaffen werden müsse, ist in dem bisherigen Entwurfe einer Restbuchhandels-Ordnung unumwunden anerkannt worden. Für den Sortimentler ist ein Vertrieb wissenschaftlicher Werke nach dem Ablauf der Novitätenzeit so gut wie unmöglich. Bücher, die sich nicht als Standardartikel haben einführen oder behaupten lassen, muß der Verleger den Interessenten eventuell indirekt anbieten können. Die Restbuchhandels-Ordnung wahrt den Verlegern daher entschieden das Recht, nach eigenem Ermessen ältere wissenschaftliche Werke antiquarisch zu verwerten, ohne den Ladenpreis überhaupt aufzuheben. Wenn der Verleger bisher Sortimentern oder Antiquaren zum Zwecke des antiquarischen Vertriebes den Verkauf einzelner Verlagsartikel unter dem Ladenpreise gestattet hat, geschah es immer in der Voraussetzung, daß diese Exemplare als antiquarisch ausgebaut werden würden. Diesen Grundsatz hat die Restbuchhandels-Ordnung aufgenommen. Von welchem Zeitpunkte ab wissenschaftliche Werke antiquarisch vertrieben werden dürfen, war Gegenstand lebhafter Erörterung. Alle Versuche, die Wendung »ältere wissenschaftliche Werke« durch eine andere, hinsichtlich des Zeitpunktes bestimmtere Fassung zu ersetzen, scheiterten. Der Verleger allein kann übersehen, von wann ab es zu versuchen ist, den Absatz seiner Artikel durch antiquarischen Vertrieb zu beleben. Als selbstverständlich gilt, daß es den Verlegern nicht darum zu thun sein könne, Novitäten und dauernd gangbare Artikel zu verschleudern.

§ 4, Absatz 2 fand daher in der alten Fassung einstimmige Annahme:

»Eine Ausnahme bilden ältere wissenschaftliche Schriftwerke. In einzelnen Fällen kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Verwertung Sortimentern und Antiquaren ge-

statten, solche Schriftwerke auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als »antiquarisch« zu bezeichnen.«

Die hier wiedergegebene Auslegung des einstimmig angenommenen ganzen § 4 fand auch die Zustimmung der Herren Bergmann, Reinicke und Trübner, auf deren Antrag weiterhin beschlossen wurde, die Restbuchhandels-Ordnung dem Vorstande des Börsenvereins unter der Voraussetzung zur Annahme zu empfehlen, daß nach Ablauf von vier Jahren — unbeschadet etwaiger früherer Anträge in dieser Richtung — eine Durchsicht der Restbuchhandels-Ordnung vorgenommen werde.

Bei der Neuberatung des § 5 handelte es sich besonders darum, ob es wünschenswert sei, die in ihm enthaltene Strafbestimmung wieder so zu erweitern, wie es der Entwurf des Vereinsausschusses bezweckte. Bekanntlich waren von diesem Entwurfe Verstöße gegen irgend einen Paragraphen der Restbuchhandels-Ordnung mit der Anwendung der §§ 4, 8 und 9 der Satzungen des Börsenvereins bedroht. Allseitig wurde zugegeben, daß die Restbuchhandels-Ordnung nur mit Hilfe des Verlages wirksam werden könne. Diese Hilfe in weitestem Umfange und bereitwillig zu erlangen, sei daher unsere Aufgabe, die durch Strafandrohungen gegen die Verleger sicher nicht gelöst werde. Zudem liege es auf der Hand, daß, wenn mit Unterstützung des Verlages eine wirksame Durchführung des § 5 ermöglicht wird, jede andere Strafbestimmung überflüssig werde. Die in § 2 vorgeordnete Anzeigepflicht, sowie die Bestimmungen des § 5 werden das öffentliche Ausbieten unmöglich machen von Werken, die unter der Hand erworben und ohne eine öffentliche Aufhebung des Ladenpreises geblieben sind. Solche Werke könnten nur als antiquarisch angezeigt werden, und die Käufer von Restauslagen oder größeren Partien, die zum Vertriebe sich des Sortimentes oder des modernen Antiquariates bedienen wollen, werden sich daher zur Vermeidung einer Schmälerung des Absatzes im eigenen Interesse der Anzeigepflicht unterziehen. Aus diesen Erwägungen wurde von einer Erweiterung der Strafbestimmungen Abstand genommen und § 5 einstimmig genehmigt.

Die nochmalige Beratung der Restbuchhandels-Ordnung hat durchweg zu einer einstimmigen Annahme der anliegenden Fassung geführt, und wir bitten den verehrlichen Vorstand, sie unter der oben angegebenen Einschränkung der Hauptversammlung der Ostermesse 1897 zur Annahme empfehlen zu wollen.

Restbuchhandels-Ordnung.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln auf Grund von § 1 Ziffer 2 der Satzungen des Börsenvereins den Ein- und Verkauf von Schriftwerken*), deren Ladenpreis vom Verleger dauernd oder zeitweise aufgehoben ist (Restbuchhandel).

Diese Bestimmungen sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, bezw. der von denselben vertretenen Firmen, untereinander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins, bezw. der von diesen vertretenen Firmen, mit denjenigen Nichtmitgliedern, bezw. den von diesen vertretenen Firmen, sowie der letzteren untereinander, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Restbuchhandels-Ordnung für sich als verbindlich anerkannt haben und als solche vom Vorstande

*) Unter Schriftwerken sind in den nachstehenden Bestimmungen überall zu verstehen Bücher, Bilderwerke, Musikalien und Karten.